

Donau-Naab-Regen-Allianz

Stellungnahme zu den „wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nehmen wir als Donau-Naab-Regen-Allianz zu dem am 21. 12. 2007 erstellten Papier „Überblick über die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ Stellung.

In der Donau-Naab-Regen-Allianz wirken Vereine, Verbände und Persönlichkeiten zusammen. Unsere gemeinsamen Anliegen sind der Naturschutz im und am Wasser, die nachhaltige, naturverträgliche Nutzung der Gewässer und eine Entwicklung der Gewässer, die es vielen Menschen ermöglicht, am Wasser Natur zu erleben.

Der Donau-Naab-Regen-Allianz mit Sitz in Regensburg gehören an (in alphabetischer Reihenfolge):

- 1. Anglerklub Regensburg
- Aktionsgemeinschaft für lebendige Flüsse
- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC)
- Anglerbund Regensburg
- Arbeitsgemeinschaft „Immer Fest im Fluss“
- Bayerischer Kanu-Verband
- Bayerischer Kanu-Verband, Bezirk Oberpfalz
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Regensburg
- Deutscher Alpen-Verein e. V., Sektion Regensburg
- Donauanlieger e. V.
- Freundeskreis Aubach, Islinger Mühlbach und Biber
- Kanuclub Schwandorf
- Landesbund für Vogelschutz e. V., Kreisgruppe Regensburg
- Horst Meierhofer MdB
- Naturfreunde Deutschland e. V., Ortsgruppe Regensburg und Bezirksverband Niederbayern / Oberpfalz
- Naturwissenschaftlicher Verein Regensburg e. V. / Umweltstation Regensburg – Forum Umwelt und Natur
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Ostbayern
- Regensburger Ruderverein von 1898 e. V.
- Regensburger Turnerschaft e. V.

Weiterhin wirken Mitglieder der Fischereigenossenschaft Unterer Regen, der Fischereigenossenschaft Winzer, von pro Regensburg e. V. und des Instituts für Biodiversität Netzwerk e. V. bei Aktivitäten der Donau-Naab-Regen-Allianz mit.

Mit dieser Stellungnahme verbinden wir die Abgabe eines Papiers, in dem wir für den Raum Regensburg zusammengefasst haben, was nach unserer Auffassung zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie hier zu leisten ist.

3.1 Hydromorphologische Veränderungen der Oberflächengewässer

In grundsätzlichen Ausführungen zu hydromorphologischen Veränderungen der Oberflächengewässer wird zutreffend beschrieben, wie es durch Veränderungen der Gewässerstruktur zu gravierenden Störungen im Naturhaushalt der Gewässer gekommen ist. Der alarmierende Rückgang, der bei einer Vielzahl wassergebundener Tier- und Pflanzenarten zu beklagen ist, ergibt sich aus diesen Eingriffen.

Bei der Bestimmung der Zielsetzungen ist jedoch ein Abweichen von den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie festzustellen.

Dort ist in Artikel 4 (3) näher geregelt, unter welchen Voraussetzungen Gewässer als erheblich verändert eingestuft werden können. Es bleibt zu prüfen, welche Auswirkungen die zur Erreichung des guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale eines Oberflächenwasserkörpers signifikante negative Auswirkungen zeitigen würden und ob die Ziele, denen die künstlichen oder veränderten Merkmale des Wasserkörpers dienen, nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können. Hier ist für die einzelnen Wasserkörper im Ergebnis dieser Prüfung eine Abwägung vorzunehmen, die dann erst zur Reduktion der Zielsetzungen („gutes ökologisches Potenzial“ statt „guter ökologischer Zustand“) führen kann.

Im Texte „Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ findet sich die Aussage: „Wo bedeutende Nutzungen (...) zu erheblichen Veränderungen geführt haben bzw. führen und die Wiederherstellung des guten ökologischen Zustandes zu signifikanten Beeinträchtigungen der Nutzungen führen würden, gilt hier als Ziel das 'gute ökologische Potenzial'.“

Das gute „ökologische Potenzial“ wird hier definiert durch das, was „unter den für die Nutzung erforderlichen Randbedingungen zu erreichen ist“.

Dies kann als Freibrief für die Weiterführung gewässerschädigender Nutzungen und die Beibehaltung von Beeinträchtigungen verstanden werden. Eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist es, wie gewässerschädliche Nutzungen und damit verbundene Minderungen der Gewässergüte abgebaut werden können. Dies gilt besonders in jenen Fällen, in denen ein geringer Nutzen, der sich für Einzelne ergibt, einer gravierenden Schädigung der Ökologie und damit der Gesellschaft gegenübersteht.

Der Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer wird nun hier zu Recht hohe Priorität eingeräumt. An mehreren Stellen ist dies bei den „Wichtigen Fragen“ angesprochen. Es ist dabei nicht korrekt, wenn im Text bei 3.1 von der Herstellung der biologischen Durchgängigkeit geschrieben wird und wenn es heißt, es sollten in Gewässer „durchgängig gemacht werden.“ Umgehungsgewässer und technische Wanderhilfen sind notdürftige Krücken, die nur in eng begrenztem Maße partiell eine Linderung der Schäden bewirken können, die Stauwehre bewirken.

Es bleibt zu betonen, dass bei Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern die Durchwanderbarkeit flussabwärts ebenso zu verbessern ist wie flussaufwärts. Es gilt zu verhindern, dass weiterhin fortwährend in sehr großer Zahl Fische in den Turbinen von Kraftwerken massakriert werden.

Wir verweisen hier auf das vom DWA-Fachausschuss „Durchgängigkeit der Gewässer für die aquatische Fauna“ erstellte Papier „Fischaufstieg und Fischabstieg: deutsche Erfahrungen“, in der sich als Leitsatz findet: „Wer den Aufstieg von Fischen fördern will, muss allerdings auch deren Abstieg gewährleisten!“

Völlig zu Unrecht wird unserer Auffassung nach das Eckpunktepapier zur Wasserkraftnutzung in Bayern als „Beispiel für die Integration dieser Belange der WRRL“ angeführt und näher beschrieben. Dieses Papier zielt auf den weiteren Ausbau der Wasserkraftnutzung ab, obwohl sich

gezeigt hat, dass der geringe Nutzen hier durch ganz massive Schädigungen der Gewässer erkauft wird.

Ein Ausbau der Wasserkraftnutzung würde dem Verbesserungsgebot, das in der Wasserrahmenrichtlinie enthalten ist, diametral entgegenstehen. Die Stauwehre und Turbinen der Wasserkraftwerke zählen zu den schwerwiegendsten Eingriffen in den Naturhaushalt der Fließgewässer und gehören (mittelbar und unmittelbar) zu den wichtigsten Ursachen für den Artenschwund in unseren Gewässern. Wir wenden uns entschieden gegen jeden Ausbau der Wasserkraft.

Entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie sind vielmehr Wege zu finden und Möglichkeiten zu nutzen, um Anlagen abzubauen, bei denen sich ein besonders ausgeprägtes Missverhältnis zwischen Schäden und Nutzen erkennen lässt.

Bei der Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen ist die u. a. durch die Wasserrahmenrichtlinie geschaffene Rechtslage zu berücksichtigen, nach der den ökologischen Belangen höheres Gewicht zukommt als in früheren Jahren.

Im Text „Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ fehlt insgesamt eine klare Aussage, dass der Neubau von Staudämmen dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie widerspricht. Dies gilt besonders für die freifließende Donau-Strecke im Bereich zwischen Straubing und Vilshofen.

3. 2 Signifikante stoffliche Belastungen der Gewässer

3. 2. 1 Nährstoffe

In den vergangenen Jahren ist zunehmend deutlich geworden, wie sehr durch Eintrag von Feinsediment, der überwiegend aus der Erosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stammt, Gewässer versanden und verschlammten. Für eine Vielzahl von Tierarten ist hier eine Hauptursache von Bestandsrückgängen zu erkennen. Im Text „Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ ist dies unter dem Punkt „Nährstoffe“ behandelt, doch schädigt hier nicht nur der Nährstoffgehalt dieses Feinsediments. Minderung der Versandung und Verschlammung der Gewässer wäre besser als eigener Problempunkt dargestellt.

Wir verweisen hier auf unser Papier „Zielsetzungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Raum Regensburg“, in dem unter dem Punkt 2 „Überdüngung, Verschlammung und Versandung der Gewässer mindern“ umrissen ist, wie dieses Problem angegangen werden sollte.

Die Minderung der Nährstoffbelastung wird zu Recht als eines der Hauptprobleme betrachtet. Es ist jedoch nicht erkennbar, wie dieses seit langem erkannte Problem zu einer Lösung geführt wird. Hier ist in erster Linie die Landwirtschaft gefordert, Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

An dieser Stelle bleibt allgemein zu vermerken, dass die Wasserrahmenrichtlinie nicht nur die Behörden der Wasserwirtschaft, sondern auch u. a. die Landwirtschaft, die Bundeswasserstraßenverwaltung und den Naturschutz verpflichtet. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie lassen sich nicht nur durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen erreichen. Hier ist in den „Wichtige(n) Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ zu vermissen, dass nicht aufgezeigt wird, in welcher Form hier ressortübergreifende Zusammenarbeit angegangen wird.

3. 2. 2 Schadstoffe

In dieser Textpassage wird vor allem auf die unmittelbar toxisch wirkenden Stoffe abgestellt, die als „prioritäre Stoffe“ eingestuft sind. Es wäre anzufügen, dass eine „Hintergrundbelastung“ durch eine Vielzahl von synthetischen Stoffen besteht, unter der die Lebenswelt der Gewässer leidet. Bei

vielen Stoffen besteht besonders in Bezug auf vermutete krebserregende Wirkungen und die Beeinflussung des Hormonhaushalts von Lebewesen Forschungsbedarf. Eine Lösung dieser Probleme kann die Wasserwirtschaft nur zum geringen Teil bewirken. Hier kommt es nun vor allem auf eine konsequente Umsetzung der EU-Chemikalenverordnung an.

Nicht aufgeführt: Abwärme

Gerade auch mit Blick auf die derzeit stattfindenden Klimaveränderungen ist die Belastung der Gewässer durch Abwärme an einer Reihe von Orten und besonders an Standorten von Kraftwerken von nicht zu unterschätzender Schadwirkung. Hier sind der Kühlwassernutzung in Kraftwerken Grenzen zu setzen, die sich aus den ökologischen Gegebenheiten ableiten.

4. 1 Bayerisches Donauebiet

Für das bayerische Donauebiet sind aus unserer Sicht zu den Punkten „Verminderung von Stoffeinträgen ...“ und „Verbesserung der Abwasserreinigung“ die Probleme zutreffend benannt.

C Verbesserung der Gewässerstruktur

Im Textblock „Verbesserung der Gewässerstruktur“ sind in kurzen allgemeinen Sätzen Probleme umrissen. Es wäre zu wünschen, dass hier – wie dies zum Beispiel später bei Punkt F geschehen ist – positiv beschrieben wird, wie die Gewässerstruktur zu verbessern ist. Der Hinweis auf die vielfach noch mögliche Wiederanbindung der Aue an das Fließgewässer beschreibt nur eine von vielen Aufgaben, die hier zu bewältigen ist.

Im Mittelpunkt steht hier die Redynamisierung der Fließgewässer. Es muss möglich sein, dass sich durch die natürliche Fließgewässerdynamik Strukturvielfalt bilden kann. Dies setzt voraus, dass Uferbefestigungen entfernt werden, wo dem nicht wirklich zwingende Gründe entgegen stehen. Der Zersiedelung der Flusslandschaften ist entgegenzuwirken.

Mit Blick auf den bedenklichen Rückgang bei vielen Arten von wasser gebundenen Tieren Pflanzen sind hier auch gezielte Maßnahmen zur Förderung besonders bedrohter Lebensräume und Arten zu treffen, wie zum Beispiel die Anlage und Pflege von Laichplätzen für kieslaichende Fische. Im Zusammenwirken mit Behörden und Verbänden des Naturschutzes sind besonders gefährdete Lebensräume, wie zum Beispiel Auwälder oder Quellfluren, besonders zu schützen.

D Verbesserung der Durchgängigkeit

Mit Blick auf den drohenden Ausbau der Wasserkraftnutzung muss es heute leider nicht nur um die Verbesserung, sondern in vielen Fällen auch um die Bewahrung der Durchgängigkeit von Fließgewässern gehen. Jeder Neubau von Stauwehren zur Wasserkraftnutzung widerspricht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und ist daher entschieden abzulehnen. An der bayerischen Donau gilt es, u. a. unter dem Aspekt der Bewahrung der Durchgängigkeit dem Neubau von Staudämmen an der Donau entgegenzutreten.

Es klingt schönfärberisch, wenn hier erklärt wird, an vielen Flüssen seien „bereits in der Vergangenheit Anstrengungen unternommen (worden), die Durchgängigkeit an Wehren und Staustufen zu verbessern.“ Vor gar nicht langer Zeit wurden an der Donau Stauwehre ohne jede Fischwanderhilfe erbaut und bis vor kurzem waren hier keine Anstrengungen zur Verbesserung der Durchgängigkeit erkennbar.

Die beispielhaft genannten „Runden Tische“ bestehen nur an wenigen Flüssen. Wo die Bildung solcher „Runder Tische“ gefördert werden soll, sind neben den Verbänden der Fischerei auch weitere Naturschutzverbände einzubeziehen.

Die Aussage, dass die „Verbesserung der Durchgängigkeit (...) in vielen Bereichen ein wesentliches Element zum Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials“ sei, ist aus unserer Sicht zutreffend.

Mit Blick auf die derzeitigen Arbeiten an einem „Masterplan“ für die Donau und weitere Flüsse betonen wir, dass die Durchgängigkeit nur dann gegeben ist, wenn Organismen flussabwärts und flussaufwärts ein Wehr passieren können.

Hier bleibt anzumerken, dass die Karte „2.2.4.1 Hydromorphologische Veränderungen, Abflussregulierungen“ nicht alle Querbauwerke und Staubereiche enthält. Für den Fluss Regen sind hier fälschlich keine Querbauwerke und Staubereiche zwischen Regensburg und Stefling verzeichnet. Die bei den Wehren in diesem Bereich vorhandenen Umgehungsgewässer sind zum Großteil nicht voll funktionstüchtig und gewährleisten nur in geringem Maße die biologische Durchgängigkeit dieses Flusses.

E Sicherung von Mindestabflüssen

Aus der Sicht der Gewässerökologie sind die Regelungen zu Mindestabflüssen, die in Verhandlungen mit Kraftwerksbetreibern getroffen wurden, in vielen Fällen unzureichend. Die Formulierung, an „vielen kleineren Gewässern mit Kraftwerken“ seien ökologisch verträgliche Lösungen gefunden worden, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es an vielen Gewässern keine vertretbaren Lösungen gibt.

Der „Restwasserleitfaden“ bedarf einer Überarbeitung gemäß den Anforderungen, die sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergeben. Die Wassermenge, die zur Aufrechterhaltung der Gewässerökologie im Gewässer verbleiben muss, ist jeweils von den zuständigen Fachbehörden zu ermitteln. Ein Wert von 2/3 MNQ ist hier als Untergrenze anzusehen.

In einem vielfach als skandalös bezeichneten Fall wurde zum Beispiel am Höllbach im Landkreis Regensburg geduldet, dass völlig übermäßig die Ökologie eines Baches durch Wasserkraftwerke schwer geschädigt wurde – und hier wurde nun eine Wassernutzung genehmigt, in der die Mindestabflüsse bei weitem zu gering bemessen wurden und von Durchgängigkeit nicht die Rede sein kann.

F Verbesserung des Geschiebehaushalts

Nicht nur in Flüssen des Alpenvorlandes ist das Geschieberegime gestört. Wie die Karten über hydromorphologische Veränderungen im Donaugebiet ausweisen, sind an vielen Flüssen des Landes die natürlichen Abfluss- und damit auch Geschieberegime beeinträchtigt. An einer Reihe von Flüssen im Bereich der Oberpfälzer Donau, der Naab und des Regens ist durch Wehre das Geschieberegime nachhaltig gestört, wie zum Beispiel an der Schwarzen Laaber oder am Regen (besonders im Bereich des Höllensteinsees).

Wir möchten an dieser Stelle erneut kritisch anmerken, dass es für die Akzeptanz der Wasserrahmenrichtlinie und für die dort vorgesehene aktive Beteiligung der Öffentlichkeit hilfreich gewesen wäre, bei den regionalen Wasserforen und dem damit verbundenen Workshop mehr Menschen Gelegenheit zu geben, sich mit ihren Anliegen einzubringen. Veranstaltungen, die wochentags in Räumen der Bezirksregierung abgehalten werden, die wenig in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden und bei denen nur eine eng begrenzte Zahl von Verbandsvertretern eingeladen wird, können schwer als „Beteiligung der Öffentlichkeit“ angesehen werden.